

**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (FwES)
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
vom 1. Juli 2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.06.2015 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stützpunktfeuerwehren auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

(2) Eine Aufwandsentschädigung wird gewährt für

- a) Einsätze,
- b) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- c) haushaltsführende Personen,
- d) Übungen, sofern im Jahr an mehr als 12 Übungen teilgenommen wird, und
- e) Jugendausbilder

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den entsprechenden Regelungen in der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach über die Entschädigung nach § 16 Feuerwehrgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Einsatzentschädigung

(1) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zu Grunde zu legen. Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene, aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige, erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde. Einsätze, die während Übungen, Ausbildungsveranstaltungen und Schulungsabenden stattfinden, werden nicht entschädigt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Einsätze richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes.

(2) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gewährt, wobei nur die tatsächliche Ausbildungsdauer berücksichtigt wird. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes.

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerweggesetz). Haushaltsführenden Personen wird in diesen Fällen eine Entschädigung entsprechend § 5 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes gewährt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 4 Übungen

(1) Für die Teilnahme an bis zu 12 Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gezahlt.

(2) Für die Teilnahme an darüber hinaus stattfindenden Übungen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach § 3 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes.

§ 5 Entschädigung für Jugendausbilder

Die Jugendausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Maßgaben in § 3 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach über die Entschädigung nach § 16 Feuerweggesetz in der jeweils geltenden Fassung. Zur Abgeltung der Benutzung von Privatfahrzeugen während des Übungsbetriebs wird die Entschädigung pauschal um 1,00 Euro pro Jugendfeuerwehrübung erhöht.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerweggesetz als jährliche Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	1.450,00 Euro
2. Stv. Feuerwehrkommandant	1.100,00 Euro
3. Abteilungskommandant Biberach	2.300,00 Euro
4. der 1. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Biberach	1.100,00 Euro
5. der 2. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Biberach	1.100,00 Euro
6. die Abteilungskommandanten der Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen	je 280,00 Euro
7. die Gerätewarte der Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen	je 200,00 Euro

Wird eine dieser Funktionen von mehreren Feuerwehrleuten gleichzeitig wahrgenommen, so wird die Entschädigung entsprechend ihrer Inanspruchnahme prozentual aufgeteilt.

Die Gerätewarte der Abteilung Biberach erhalten die Entschädigung vom Kreisfeuerlöschverband Biberach nach den dort geltenden Bestimmungen.

§ 7 In-/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Biberach an der Reiß vom 01.07.2009 außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 01.07.2009	10.08.2009	18.07.2009	163 BIKO	09.07.2015
(S) 01.07.2015	13.07.2015	08.07.2015	25	